

Radfahranlagen

Richtlinie für Beschilderung und Markierung

Stand Mai 2013

Erstveröffentlichung 1999

Erläuterungen

Allgemeines

Die vorliegende Richtlinie des Landes Salzburg soll die in den verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien (StVO 1960, Bodenmarkierungsverordnung, Straßenverkehrszeichenverordnung, Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau) enthaltenen Bestimmungen für die praktische Anwendung - letztlich für die Verkehrsteilnehmer - einheitlich und verständlich machen. Es gilt der Grundsatz, möglichst wenig Schilder und diese nur im Kleinformat zu verwenden. Auch Bodenmarkierungen sollten nur in unbedingt notwendigem Umfang zum Einsatz kommen.

Straßenverkehrszeichen (Seite 3)

Bei Verwendung der Verbotstafel gemäß § 52 Ziffer 6c Straßenverkehrsordnung-StVO („Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“): Die Zusatztafel mit dem Piktogramm „ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge“ kann im Bedarfsfall angebracht werden. Sie trägt der häufig anzutreffenden Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern der Geh- und Radwege Rechnung, diese für die An- und Abfahrt zu anschließenden Grundstücken zu benützen. Nur, wenn aus verkehrstechnischer Sicht dringende Gründe vorliegen, den Radverkehr ausschließlich auf dem Geh- und Radweg abzuwickeln, kommen die blauen Straßenverkehrszeichen gem. § 52 Ziffer 16 ("Radweg") bzw. § 52 Ziffer 17 lit. a. u. b. ("Geh- und Radweg") zum Einsatz. Diese Vorschriftenzeichen beinhalten die Kundmachung der Benützungspflicht.

Begrenzungslinien anstelle Blockmarkierungen (Seiten 6 bis 11)

Nur bei Radfahrerüberfahrten wie auf den Seiten 15 bis 17 dargestellt, werden Blockmarkierungen verwendet, wie sie die Bodenmarkierungsverordnung vorsieht. In allen anderen Fällen dienen Begrenzungslinien, um den Radweg, Geh- und Radweg bzw. den Radfahrstreifen vom übrigen Verkehr abzugrenzen. Mit der alleinigen Aufbringung der Begrenzungslinie wird eine unnötige Anhäufung mehrerer Bodenmarkierungen gleicher Funktion vermieden.

Erläuterungen

Breitenangaben (z.B. Sperrflächen, Radwegebreiten)

Die Angaben beruhen auf den Werten der einschlägigen Richtlinien, insbesondere den österreichischen Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS). Die 2,50 Meter Mindestbreite von Radwegen bzw. Geh- und Radwegen basiert auf der „Richtlinie für die Anlage von Landesstraßen L“ des Landes Salzburg.

Anbringung der Straßenverkehrszeichen (Seite 7)

Die Anbringung der VZ ausnahmsweise links des Radweges bzw. Geh- und Radweges, entgegen der entsprechenden StVO-Bestimmung, ist zu begründen in häufig vorliegenden örtlichen Begebenheiten (Platzmangel). Es wird davon ausgegangen, dass hierdurch Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Angaben zur Erlaubten Höchstgeschwindigkeit des Kfz- Verkehrs (Seiten 15 bis 17)

Radfahrerüberfahrten sollen nur dort zum Einsatz kommen, wo die erlaubte Höchstgeschwindigkeit für die querenden Kfz 50 km/h nicht übersteigt. Dies ist gewährleistet im Ortsgebiet beziehungsweise, wenn ein durch Verbotsschilder kundgemachtes Tempolimit vorliegt. Ein darüber hinaus gehendes Tempolimit (z.B. 30 km/h) ist in der Regel nicht erforderlich, da davon auszugehen ist, dass Radfahrerüberfahrten von vornherein nur an speziellen, mit guten Sichtverhältnissen ausgestatteten Stellen eingerichtet werden.

Breitenangaben zur Radfahrerüberfahrt mit Schutzweg (Seite 16)

Die laut Bodemarkierungsverordnung vorgesehene Breite von Blockmarkierungen (0,5 Meter) und der in der ggstdl. Richtlinie vorgesehene zusätzliche Bereich von 1,1 Metern Breite ergibt die für Begegnungsverkehr von Radfahrern erforderliche Mindestbreite von 1,6 Metern (RVS 03.02.12)

„Radwegende am Schutzweg“ - Anwendungsgrundsatz (Seite 17)

Die Einrichtung mit Ende des Geh- und Radweges an der Straßenkreuzung empfiehlt sich, wenn das rechtzeitige Anhalten der Kfz vor dem Schutzweg nicht gewährleistet werden kann

Verkehrszeichen

Geh und Radweg
(Gebotszeichen)

Aufstellung im Straßenraum

Wenn keine Zusatztafel: Aufstellungshöhe gilt für Unterkante des Gebotszeichens

Kleinformat 48cm

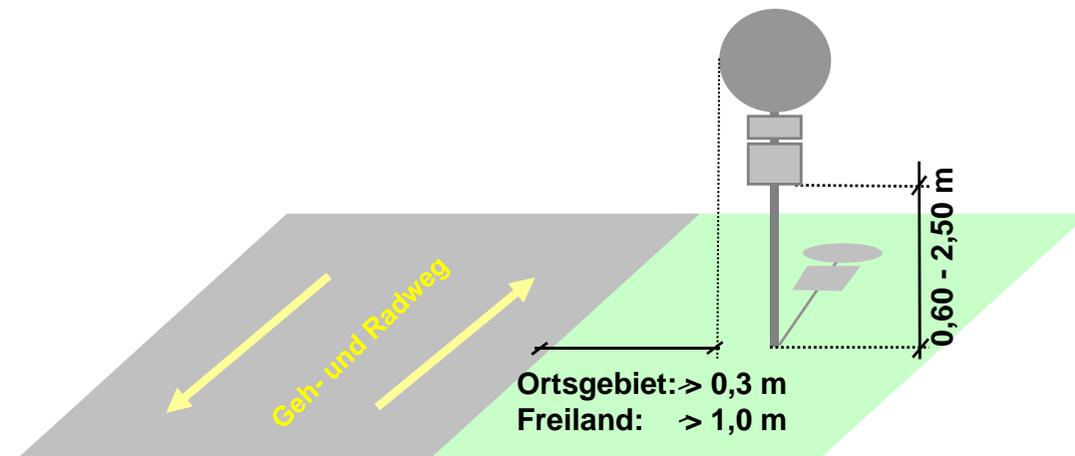


Zusatztafel



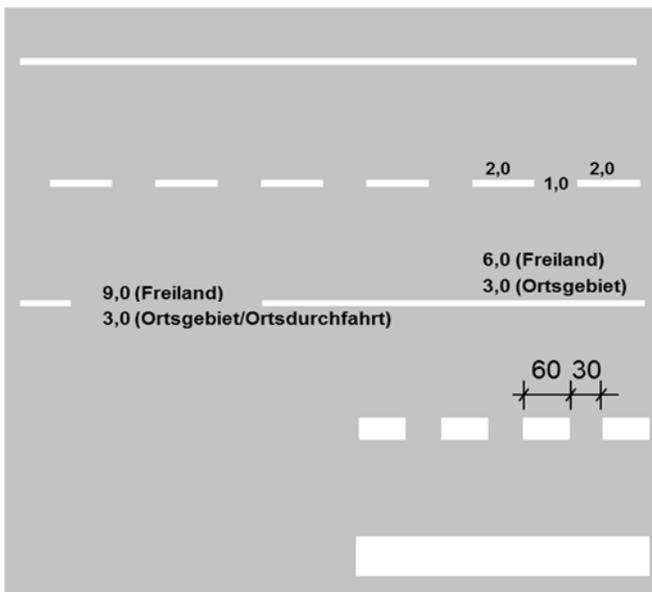
Zulässig: SLT *- Routen-Beschilderung im Land Salzburg

Kleinformat 48cm



*..... SLT = Salzburger Land Tourismus Ges.m.b.H.

Bodenmarkierungen



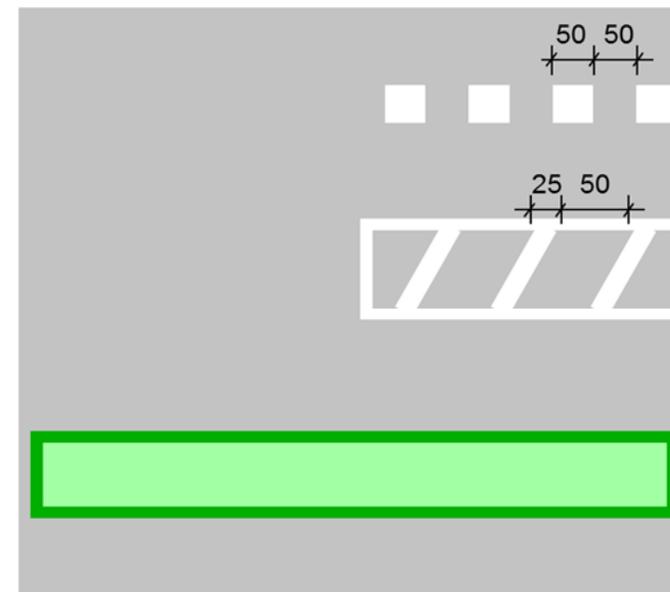
Randlinie

Begrenzungslinie

Leitlinie
(ggf. als Warnlinie ausführen)

Ordnungslinie

Haltelinie



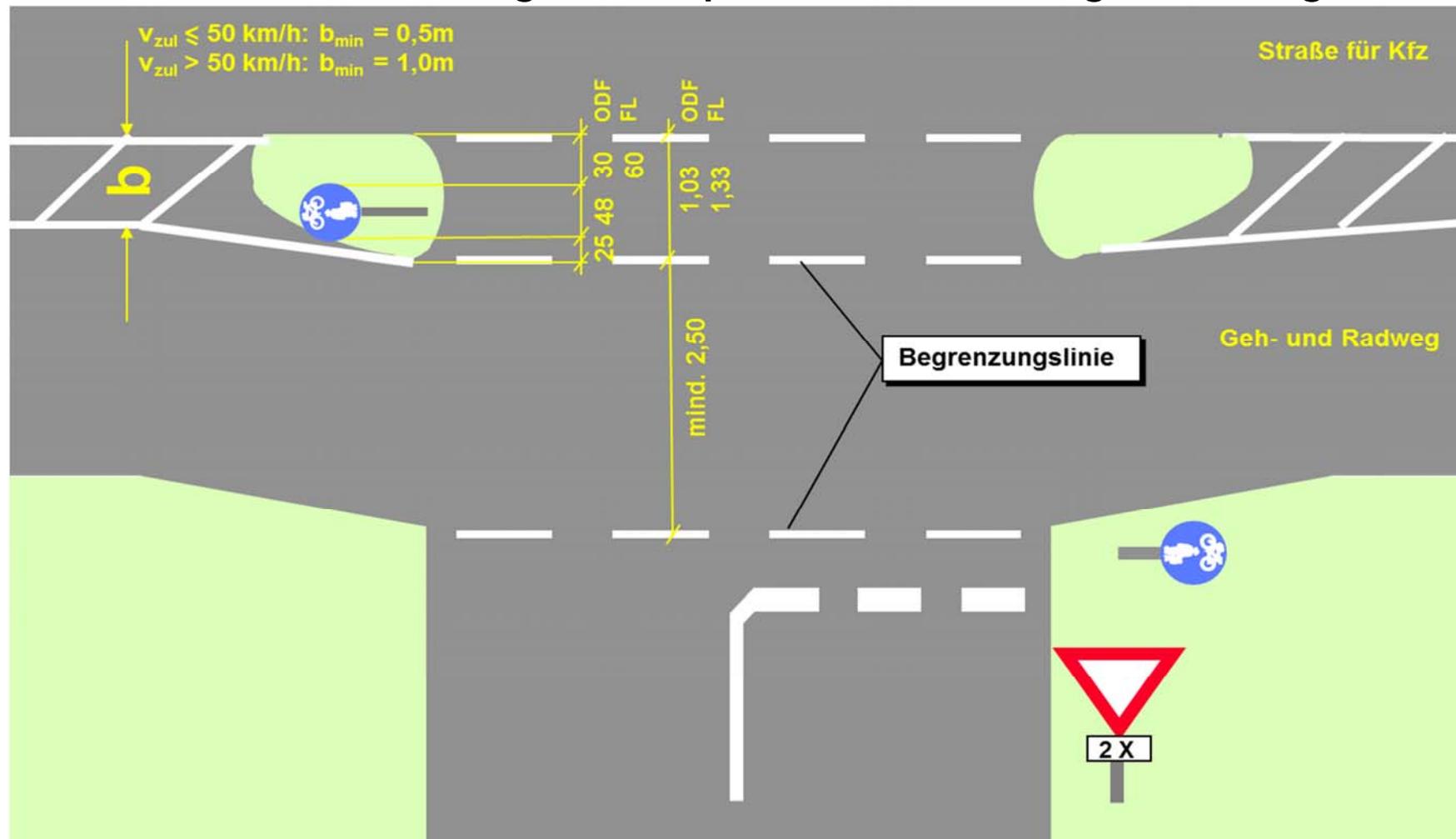
Blockmarkierung

Sperrfläche
b $v_{zul} \leq 50 \text{ km/h} \rightarrow b = 0,5 \text{ m}$
 $v_{zul} > 50 \text{ km/h} \rightarrow b = 1,0 \text{ m}$

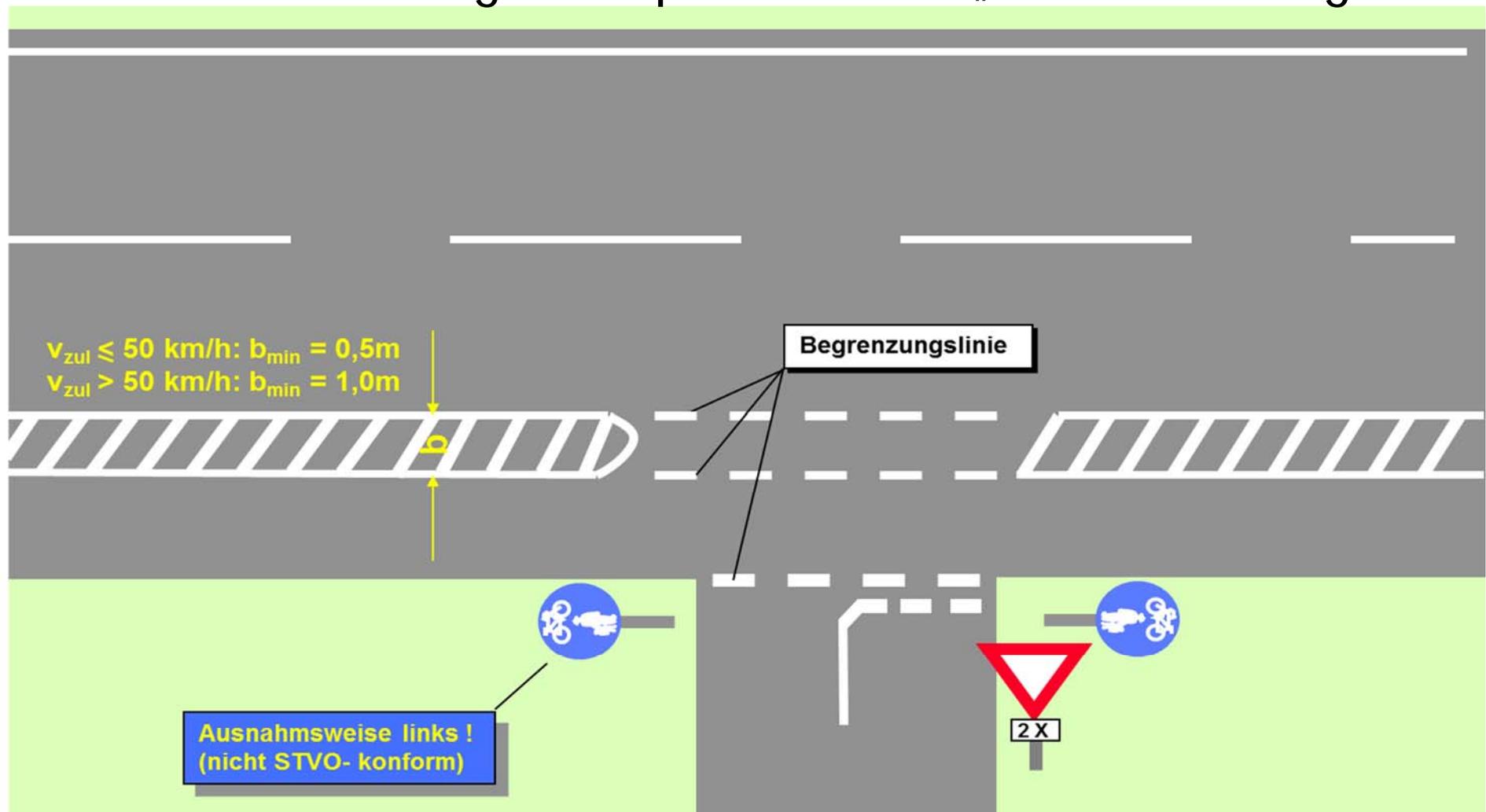
Grünstreifen
b $v_{zul} \leq 50 \text{ km/h} \rightarrow b = 0,5 \text{ m}$
 $v_{zul} > 50 \text{ km/h} \rightarrow b = 1,0 \text{ m}$

Breite b bei fehlender Bepflanzung kleiner 1,5m wählen, da der Grünstreifen ansonsten häufig als PKW Abstellfläche angesehen wird.

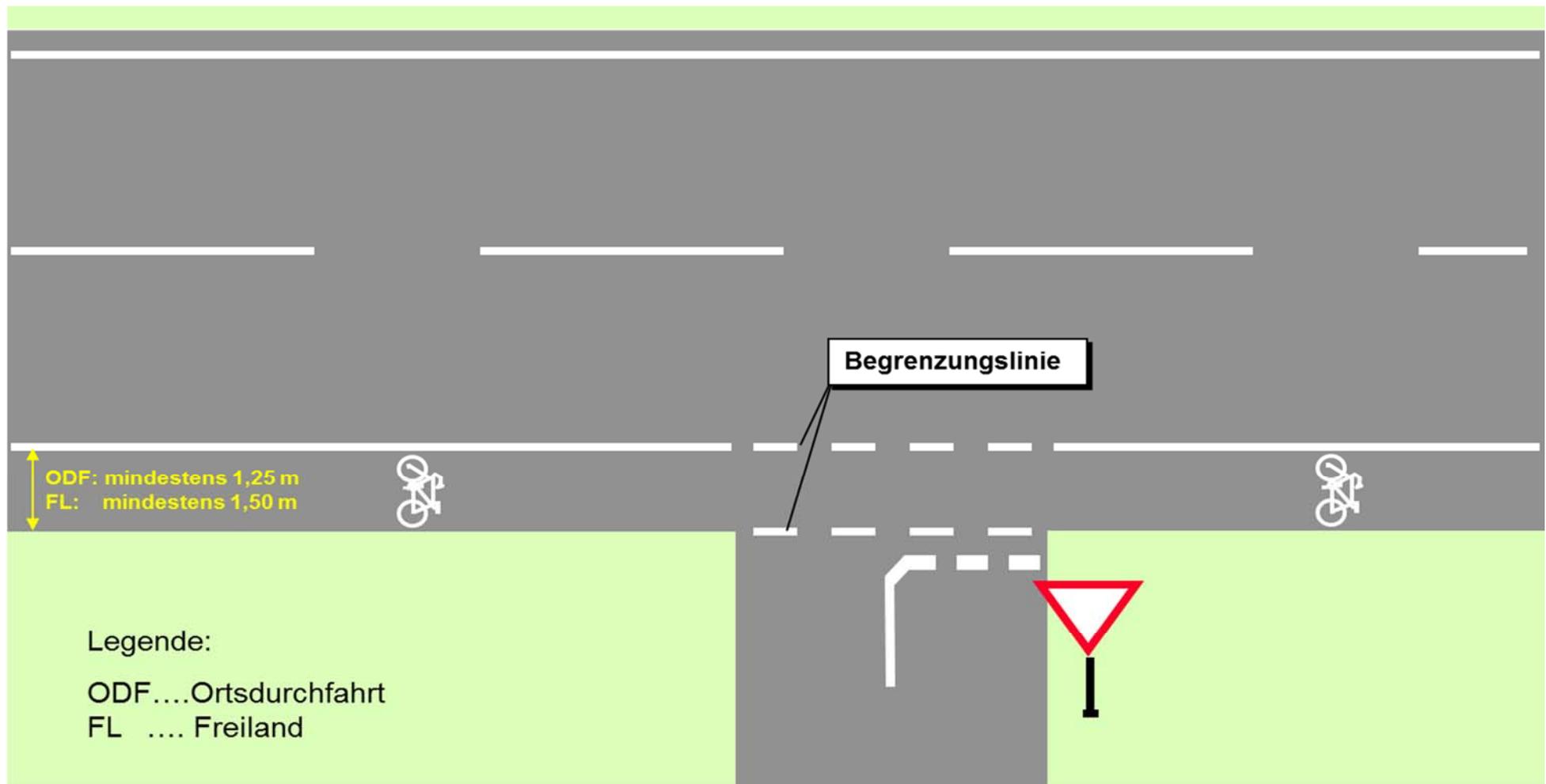
Geh- und Radweg und Sperrfläche "Regellösung"



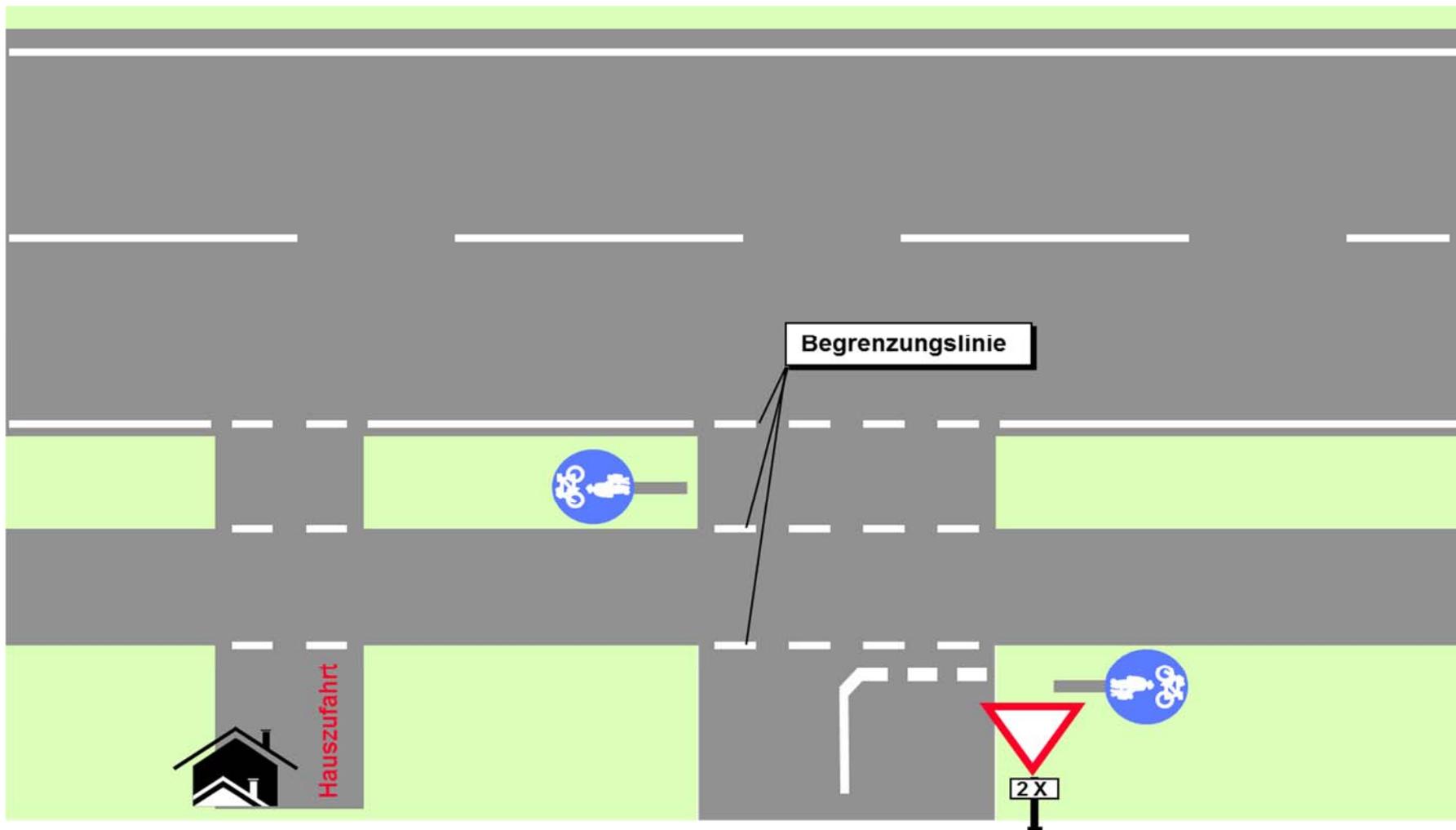
Geh- und Radweg und Sperrfläche - „Minimallösung“



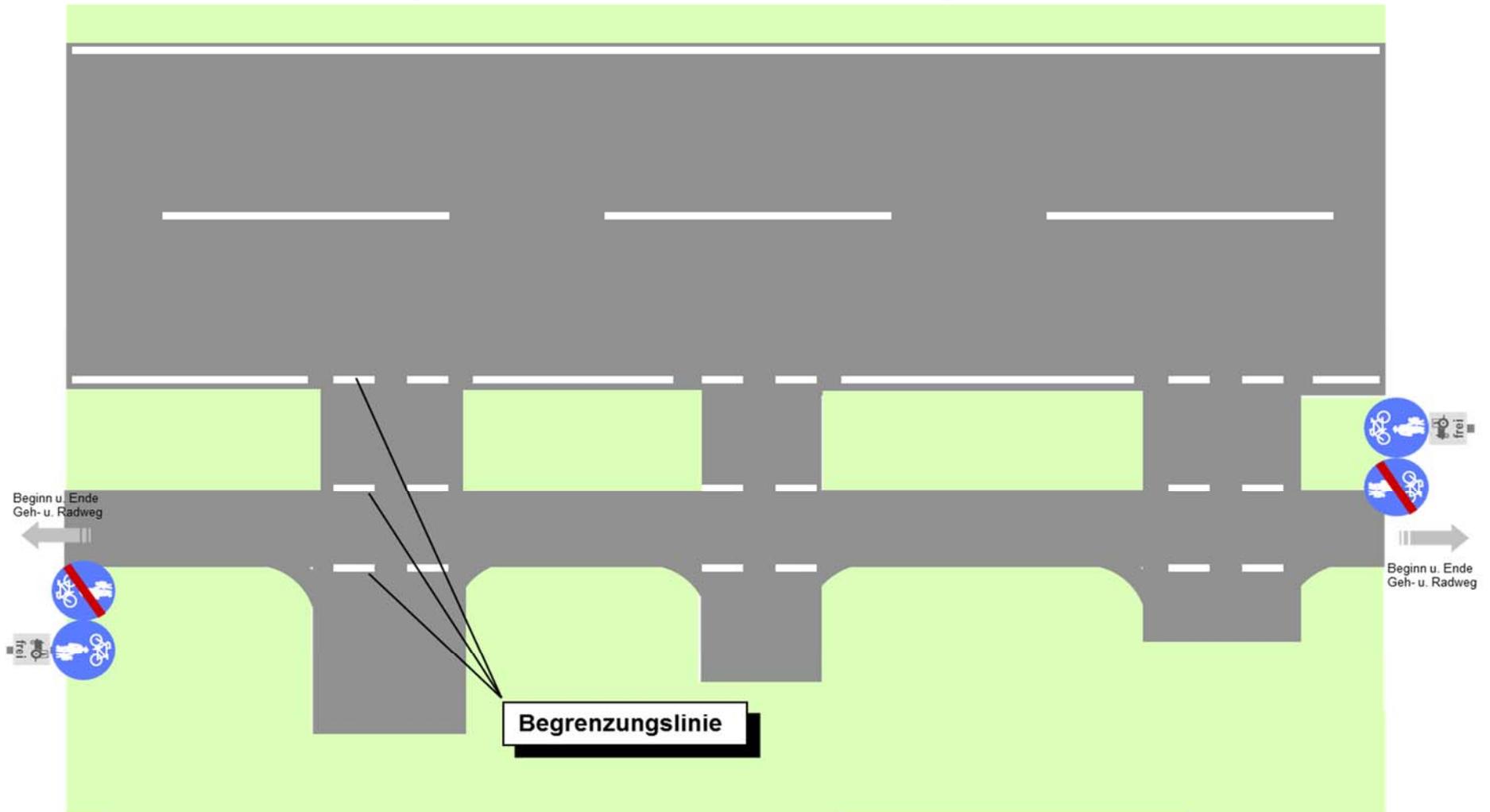
Radfahrstreifen



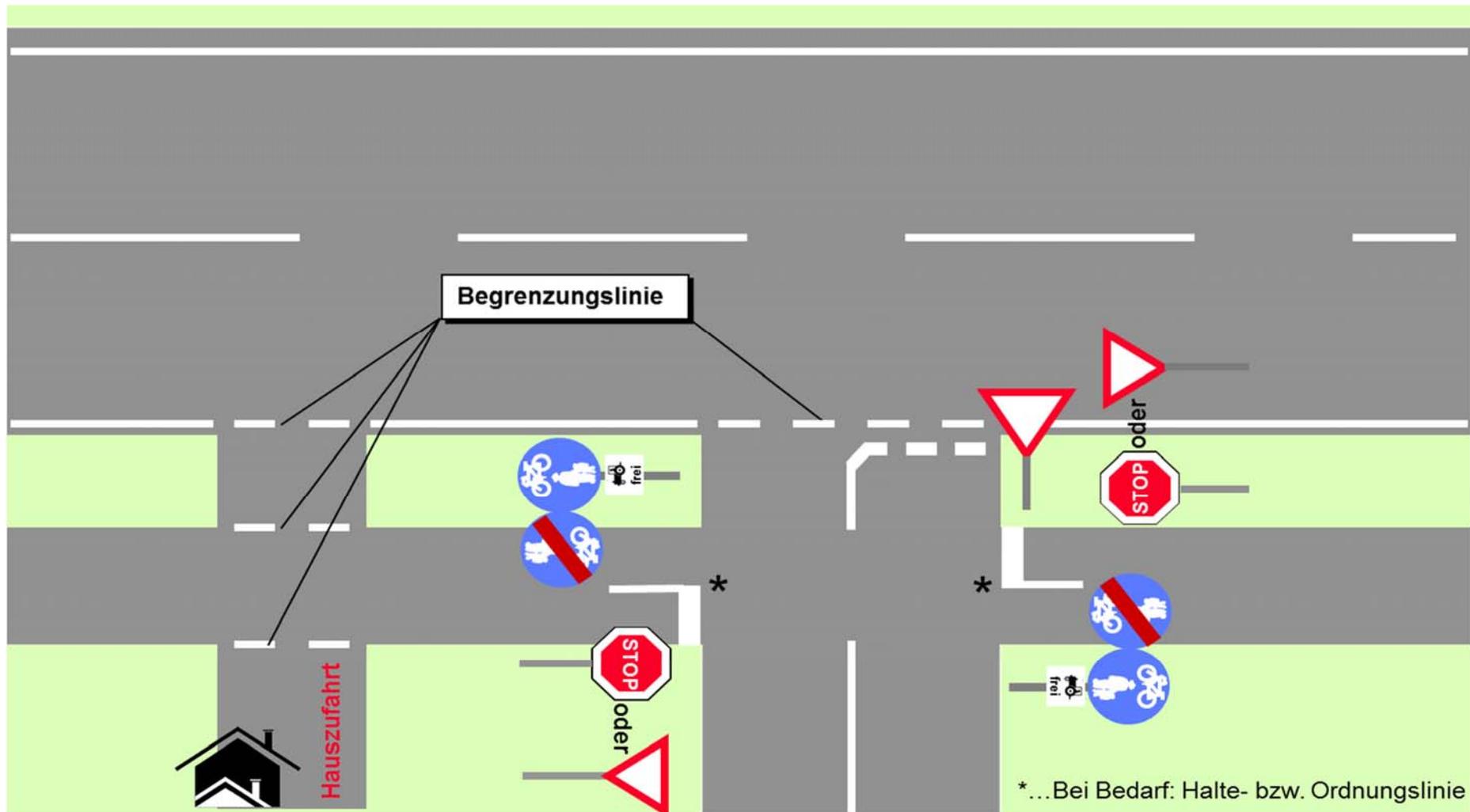
Geh- und Radweg mit Grünstreifen



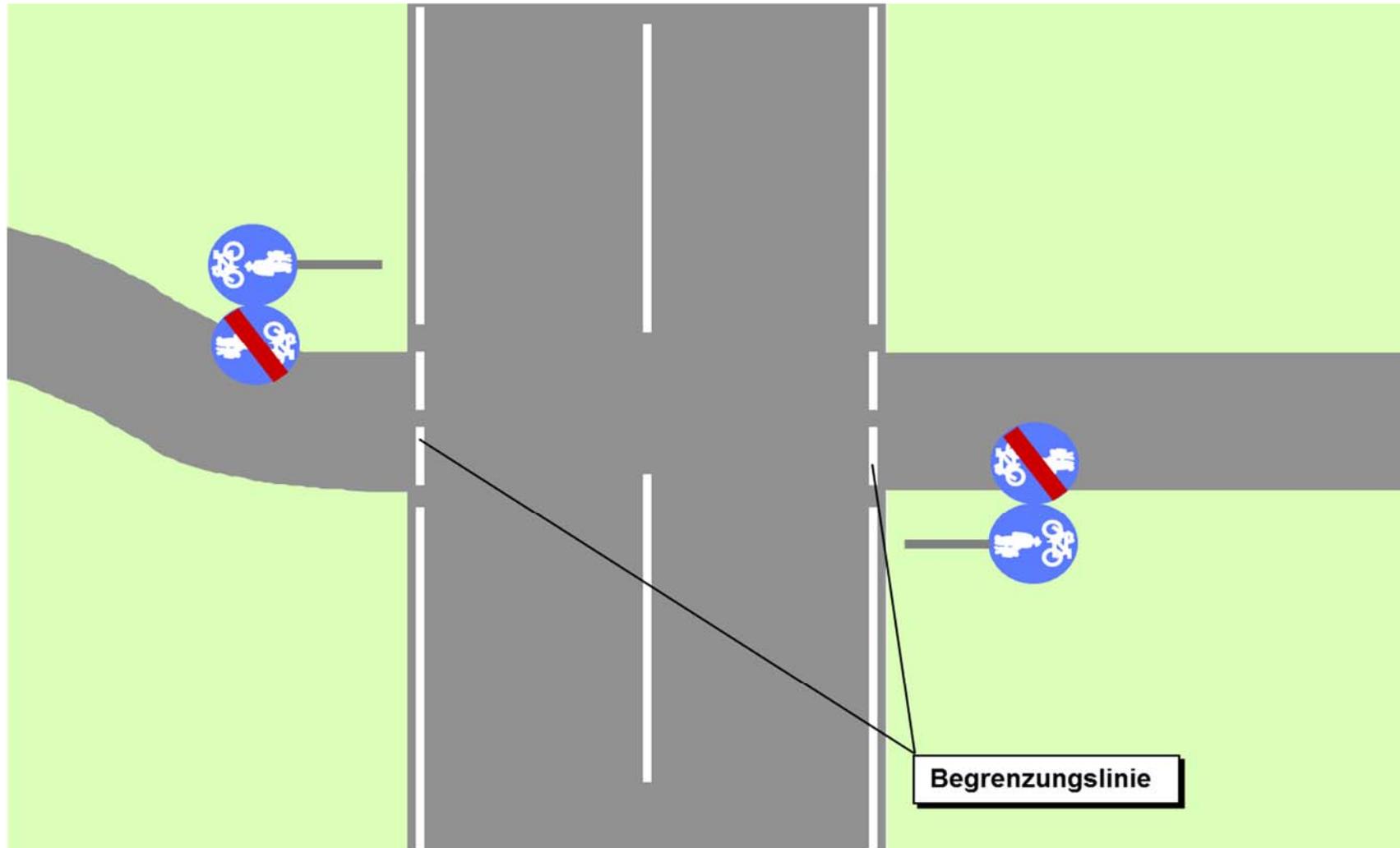
Geh- und Radweg mit landw. Fahrzeugen mit Feldzufahrten



Geh- und Radweg mit landwirtschaftl. Fahrzeugen

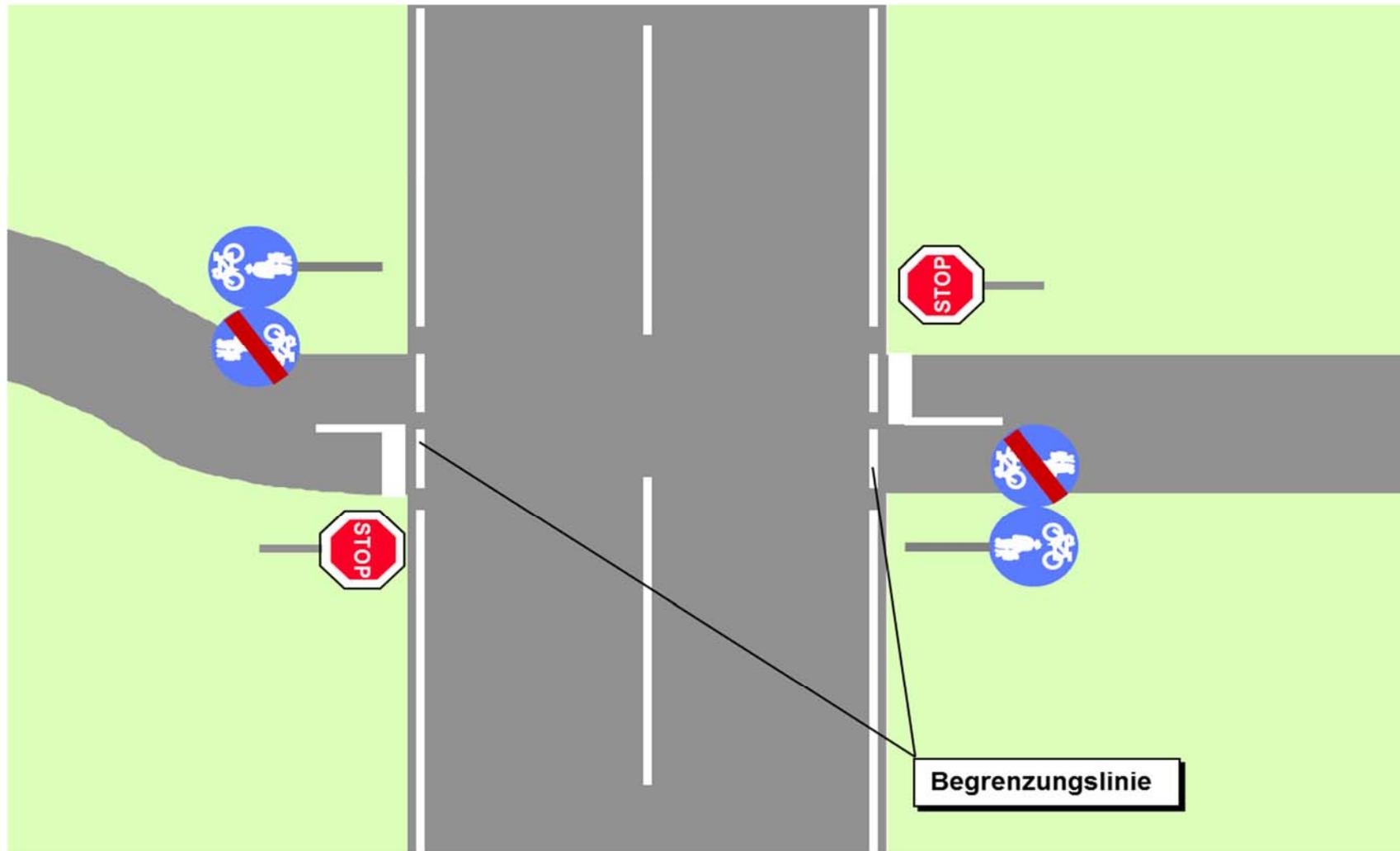


Geh- und Radweg im Nachrang

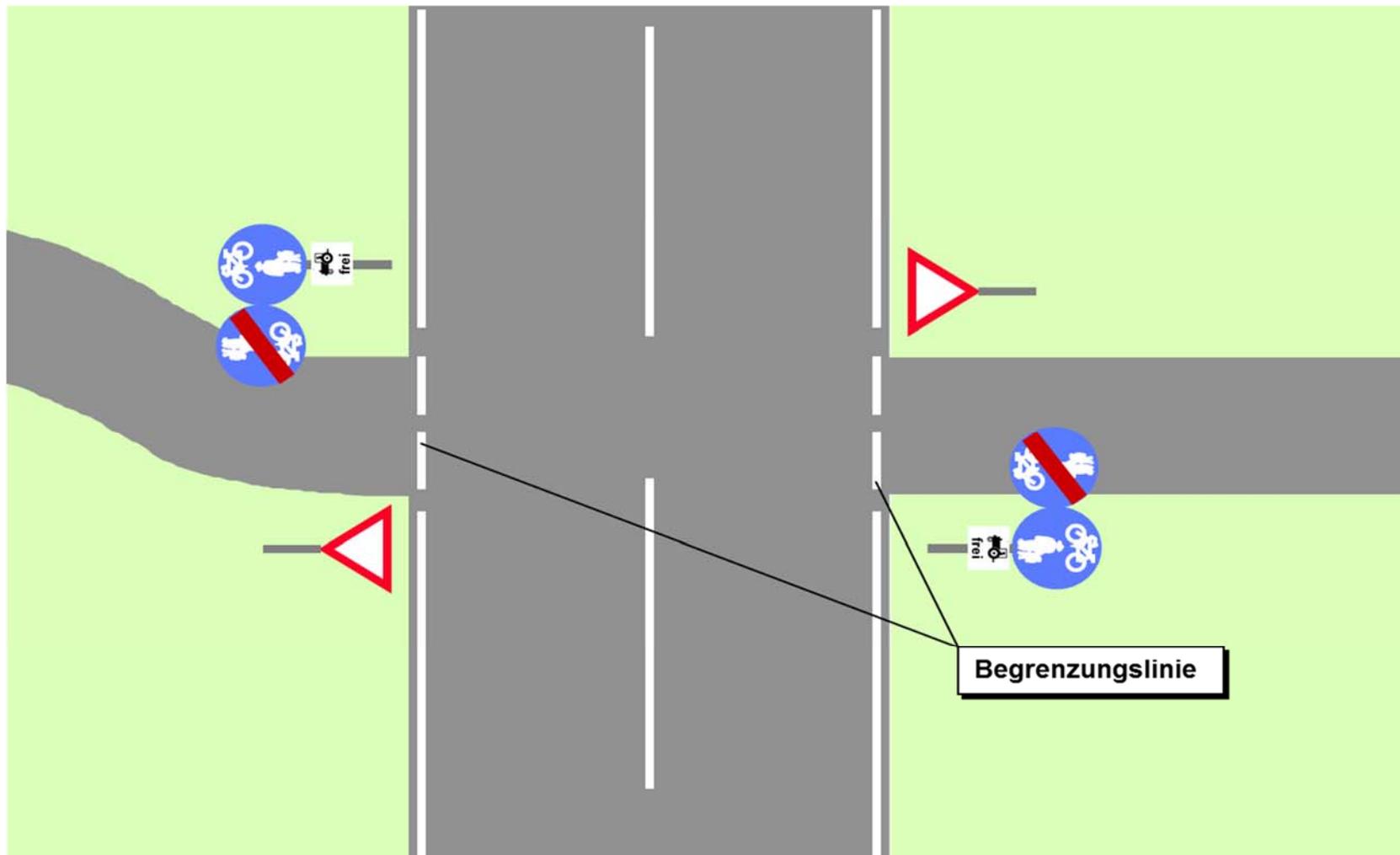


Radfahranlagen Richtlinie für Beschilderung und Markierung

Geh- und Radweg im Nachrang mit "Halt"



Geh- und Radweg mit landw. Fahrzeugen im Nachrang





Radfahrerüberfahrt

